



Er scheint
wöchentlich einmal Samstags.
Abonnementpreis bei der Post
pr. Qu. 80 Pf.
In Partien durch die Exp. direkt
bezogen, billigerer Preis.

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

(Organ der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter, der Vereinigung der deutschen Schmiede, sowie der Metallarbeiter-Fachvereine Deutschlands.)

Inserate die dreispaltige Zeile
20 Pf., Kassen- und Ver-
sammlungsanzeigen, sowie Ar-
beitsmarkt 10 Pf. die Zeile.
Neb. u. Expedition: Nürnberg,
Weizenstraße 12.

Mr. 11.

Nürnberg, 13. März 1886.

4. Jahrgang.

Die Verquickung der Kranken- und der Unfallversicherung der Arbeiter.

Unsern Lesern ist bekannt, daß das Gesetz betr. die Unfallversicherung der industriellen Arbeiter den nach Maßgabe der Reichs- und Landesgesetze errichteten Krankenkassen die „Pflicht“ auferlegt, solcher ihrer Mitglieder, welche von einem Unfall betroffen werden, für die ersten dreizehn Wochen Fürsorge angedeihen zu lassen, und zwar ohne daß die Kassen das Recht hätten, die Zurückstattung der gemachten Aufwendungen von den Unfallversicherungs-Vereinigungen zu verlangen.

Der jetzt dem Reichstage vorliegende Gesetzentwurf betr. die Unfall- und Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter enthält dieselbe Bestimmung und zudem noch die: daß, wenn ein Verletzter keiner Krankenkasse angehört, die Gemeinde, in deren Bezirk er zu Unfall gekommen, ihn dreizehn Wochen lang unterstützen soll, ehe die Unterstützungs- bzw. Entschädigungspflicht der Unfallversicherung beginnt.

Daß eine derartige Verquickung der Krankenversicherung mit der Unfallversicherung hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit — die sich aus der Gesetzmäßigkeit noch lange nicht ergibt — ernsthaften Bedenken unterliegt, wird Niemand in Abrede stellen wollen, dem es um das concrete Recht zu thun ist. — Den Bedenken ist auch im Reichstage schon öfter Ausdruck gegeben, so kürzlich erst wieder vom Abgeordneten Frohme gelegentlich der ersten Berathung des betr. Gesetzentwurfes. In einer der letzten Sitzungen der Commission, welche mit der Vorberathung des Entwurfes betraut ist, wurde die Frage erörtert: ob es rechtlich zulässig sei, die Krankenkassen und Gemeinden mit einer Unterstützungspflicht zu Gunsten der Unfallversicherung zu belasten? Abg. Frohme beantwortete diese Frage mit „Nein“ und zwar ausgehend von folgenden Erwägungen:

Die Krankenversicherung richtet sich gegen die allgemeinen Gefahren, denen die menschliche Natur unterliegt und welche wurzeln in unsern ganzen wirtschaftlich-sozialen Verhältnissen, so für die Arbeiter besonders in einer durch ungenügenden Erwerb oder gänzlichen Mangel an solchen bedingten schlechten Lebenshaltung, die ihre Widerstandsfähigkeit gegen Krankheit schwächt und zerstört, oft auch die direkte Ursache der Erkrankung ist, hauptsächlich wenn sie in Verbindung mit an und für sich gesundheitsgefährlicher Arbeit steht, wie das in so vielen Erwerbszweigen der Fall ist.

Wenngleich also es außer allem Zweifel steht, daß die moderne Wirtschaftsordnung und Produktionsweise die Krankheitsgefahr und Häufigkeit in den arbeitenden Klassen bedeutend steigert, so ist doch an dem Grundsatz festzuhalten, daß in der Regel — von Ausnahmen abgesehen — der einzelne Unternehmer als solcher für diesen allgemeinen Zustand weder rechtlich noch moralisch

verantwortlich gemacht werden kann. Das Prinzip der selbstverantwortlichen Individualität ist demnach in Rücksicht von den Arbeitern, besonders von den in sozial-politischer Richtung fortgeschrittenen, auch stets anerkannt worden, wie u. A. das von ihnen oft geäußerte Verlangen beweist, die Mittel zur Krankenversicherung allein ohne Hilfe der Arbeitgeber aufzubringen und so von diesen in der Verwaltung „ihrer eignen Angelegenheiten“ betr. die Krankenversicherung vollständig unabhängig zu sein. Das einzige nachdrückliche Mittel gegen die Krankheits-Gefahr- und -Häufigkeit sehen die Arbeiter in einer gründlichen Besserung unserer wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse, in der Garantie für ein menschenwürdiges Dasein, welches Noth und Entbehrung und übermäßige Anstrengung ausschließt.

Wesentlich anders liegt die Sache bei der Unfallversicherung, behufs welcher die Unternehmer zu Berufsvereinigungen vereinigt werden, zu einer Organisation, die die dem einzelnen Unternehmer obliegende Pflicht der Haftung für in seinem Betriebe vorkommende Unfälle, gleichmäßig auf den ganzen Unternehmerstand einer bestimmten Berufsgruppe vertheilt, also die solidarische Haftbarkeit an die Stelle der individuellen setzt und damit zugleich den Entschädigungs-Berechtigten eine Garantie für die Erfüllung der ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche bietet.

Dies ist ein aus der beschränkten Tendenz der älteren gesetzlichen Haftpflicht heraus entwickelter Grundzug der Unfallversicherung.

Daß die Unternehmer allein die Lasten der Unfallversicherung in vollem Umfange zu tragen haben, ist ein Grundsatz, der rechtlich nicht bestritten werden kann. Auch die Reichsregierung hat diesen Grundsatz ausdrücklich anerkannt. So erklärte der Staatssekretär v. Bötticher in der Reichstagsitzung vom 15. Mai 1882, gelegentlich der ersten Berathung des Unfallversicherungsgesetzes wörtlich: „Wenn das Prinzip, daß der Arbeiter für die Unfallversicherung außer jeder Beitragsleistung gelassen wird, Ihren Beifall findet, dann werden Sie nun auch weiter zugeben, ist es in der That nicht zu rechtfertigen, daß für die Verwaltung der Angelegenheiten der Genossenschaft auch eine Betheiligung der Arbeiter eintritt. Nur da, wo das Interesse des Arbeiters mit im Spiele ist, muß er zugezogen werden, und die Zuziehung schlägt der Gesetzentwurf vor bei Bildung von Schiedsgerichten.“

Herr v. Bötticher erklärte also damit unumwunden: daß irgend welche Beitragsleistung der Arbeiter an die Unfallversicherung nicht im Interesse der Arbeiter liege, daß die Leistungen vielmehr lediglich die Unternehmer zu machen haben.

Und dieser Standpunkt ist auch der allein richtige. Die Betriebsunfälle resultiren direkt aus der gewerblichen Beschäftigung des Arbeiters im Auftrage und im

Lohne des Unternehmers. Dieser leitet den Betrieb oder läßt ihn unter seiner Verantwortlichkeit leiten; ihm fließt der sogenannte „Unternehmergewinn“, die „Risikoprämie“ zu, der nach Abzug der Produktionskosten verbleibende Ueberschuß des Arbeitsertrages. Der Arbeiter kann seinen Lohn nicht einem Gewinn gleichstellen; derselbe macht nur so viel aus, als er für seinen Unterhalt notwendig gebraucht, und häufig auch nicht einmal das; er erhält im Lohn nur die äußerst knapp bemessenen Unterhaltungskosten von seinem Arbeitsertrage und nicht etwa einen „Gewinn“, eine „Prämie“, die ihn verpflichtete, für den Unfall irgendwelches Risiko durch Leistung von Beiträgen zur Versicherung zu übernehmen. Mit dem Unfall-Risiko ist lediglich der „Unternehmergewinn“ zu belasten; er allein ist rechtlich als Träger der Versicherung hinzustellen. Und dies um so mehr, als der Arbeiter sich in der Regel den Vorschriften und Anordnungen des Unternehmers bedingungslos unterwerfen muß.

Der Arbeitgeber setzt nach seinem Gutdünken, ohne die Arbeiter zu fragen, die Arbeitsbedingungen fest, wie sie ihm am vortheilhaftesten erscheinen. Der Arbeiter überantwortet dem Arbeitgeber nicht nur sein wirtschaftliches Dasein, sondern auch sein physisches, seine Kraft und Gesundheit für die Zeit, während welcher er im Betriebe ist. Er hat erfahrungsgemäß wenig oder gar keinen Einfluß darauf, daß Einrichtungen zu seinem Schutze getroffen werden; er muß arbeiten in der vorgeschriebenen Zeit und Weise, mit dem gelieferten Werkzeug und Material und an den ihm überwiesenen Maschinen und Apparaten, gleichviel ob dieselben gefährlich sind oder nicht. Thatsächlich sind die Unfälle, welche erweislich durch grobe Nachlässigkeit und Leichtsinns seitens der Arbeiter herbeigeführt werden, sehr selten gegenüber denen, die ihre Ursache in der Art des Betriebes und in zu großer Anstrengung und in Ueberbürdung des Arbeiters haben.

Kurz, von welcher Seite und wie eingehend immer man die Frage prüfen möge: es bleibt dabei, daß für die Unfallversicherung in ihrem vollen Umfange lediglich der Unternehmer leistungspflichtig ist.

Mit dieser Pflicht aber läßt sich die den Krankenkassen aufgebürdete und jetzt auch den Gemeinden zugebante Last der Unterstützung Verletzter für die ersten dreizehn Wochen absolut nicht vereinbaren. Diese Verquickung zweier in ihrem Wesen vollständig ungleichartigen Organisationen ist nicht zu rechtfertigen. Bis heute wenigstens ist es noch nicht gelungen, dafür, daß Krankenkassen die als solche der Unfallversicherung ganz ferne stehen, und die oft zum großen Theil aus Personen bestehen, auf welche die Versicherung gar keine Anwendung findet, „verpflichtet“ sind, zu Gunsten der Unfallversicherung, also der Unternehmer, dreizehn Wochen lang Verletzte zu unterstützen, auch nur einen Schein von Rechtmäßigkeit

zu entdecken, so lange man von den richtigen Voraussetzungen ausgeht.

Es steht ja nun allerdings nicht zu hoffen, daß sich im Reichstage eine Majorität findet, die dieses Unrecht zu beseitigen geneigt ist. Aber betont werden muß das- selbe immer wieder auf's Neue.

Zur 4. ordentlichen Generalversammlung der Allg. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter.

Anlässlich des in Nr. 9 gebrachten Eingangs des Genossen Bocher in Saalfeld sind uns noch 9 Zuschriften zugegangen, die in vielen Punkten übereinstimmend lauten, so daß wir von einer wörtlichen Wiedergabe all dieser Zuschriften aus naheliegenden Gründen absehen müssen. Zunächst wird vom Genossen Bauer Schmidt in Cannstatt geschrieben: „Für die Verringerung der Delegiertenzahl müsse jedes Mitglied sein, das Interesse für das allgemeine Wohl unserer Klasse hat und keine Kirchthumpolitik treibt; die hohe Zahl der Delegierten ist auch deshalb überflüssig, da die große Masse sich ja doch in den meisten Fällen wieder den Vorschlägen und Ausführungen der gebildeteren und begabteren Kollegen unterstelle, mithin auch eine kleinere intelligente Zahl genügt. Unsere Schwesterkasse, die Tischlerkasse, wählt erst bei 1000—1500 Mitglieder einen Delegierten und für die Zahl von 1500—2500 2 Delegierte, und diese ist jedenfalls auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen zu diesem Resultat gekommen. In Anbetracht unserer geringeren Mitgliederzahl wäre die Entsendung von 1 Delegierten bis zu 750 Mitglieder und von 2 Delegierten auf 750—1500 Mitglieder genügend und man könne dann sehr wohl pro Tag 7 Mk. Diäten gewähren.“

Gegen den Vorschlag des Genossen Bocher wegen des Diätenjages von 4 Mk. erklären sich sämtliche Einsender, ebenso gegen das Fahren in 4. Wagenklasse. Speziell bemerkt dazu Genosse Winkelströter in Hagen:

„Hat Herr B. schon außerhalb seines Wohnortes Arbeiten gemacht, Reparaturen zc. Ich habe schon (als Schlosser) erfahren, daß bei diesen Gelegenheiten 2 Mk. 75 Pf. pro Tag Kostgeld auf einem Dorfe verlangt wurde. Nun erst die Gasthausrechnungen in einer Stadt: da braucht der Delegierte keine großen Sprünge zu machen, um seine 7 Mk. allein zu brauchen, ohne seine Familie, die aber doch auch leben will. Nach Herrn B. würde es sich empfehlen, am Ort der Versammlung eine Scheune mit Stroh ausfindig zu machen als Nachtlager, einen Delegierten gewählt, der sich ein Schweinchen geschlachtet, um sich ein Stück Schinken mitzunehmen, eine frische Quelle gesucht oder in Mainz an den Strom gelagert und bei einem Trunk feurigen Rheinvassers losgetagt. Ich wette, die Delegierten machen so schnell wie möglich, daß sie ihre Versammlung zu Ende kriegen.“

Was die 4. Klasse anbelangt, so kann man das nicht eher machen, als bis alle gewöhnlichen Büge 4. Klasse fahren. (Von anderen Einsendern wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß es in Süddeutschland überhaupt keine 4. Klasse gibt.) Wenn einmal gespart werden soll, dann lassen wir alle 3 Jahre Generalversammlung sein,

jedes Jahr die 25 Pf. Steuer erheben, und in 6 Jahren ist die Ausgabe für eine ganze Versammlung gespart und Niemand hat Schaden davon. In der Zeitung können und sollen dann Fragen aufgeworfen werden, in vermehrterem Maße, als dies jetzt geschieht und sollten die Beantwortungen Aenderung der Statuten bedingen, dann wüßten auch schon vorher die Delegierten wie sie daran wären.“

Wichtiglich der Protokoll über die Generalversammlung glauben wir, daß eine lange Debatte in unserem Blatte fruchtlos ist; nachdem vom Genossen B. die Sache angeregt, dürfte es genügen, wenn die Delegierten die Meinung ihrer Wähler darüber vernehmen und darnach stimmen. Um aber nicht den Schein auf uns zu laden, als ob wir Meinungsäußerungen unterdrücken wollen, so geben wir wieder, was uns von den Genossen Walz in Neutlingen und Winkelströter in Hagen hierüber berichtet wird. Ersterer sagt im Auftrage seiner Filiale:

„Man ist der Ansicht, daß nur wenige Mitglieder ein Interesse an den ausführlichen Protokollen haben und daß das dafür verausgabte Geld besser in der Klasse bliebe.“

Und Winkelströter sagt:

„Mir ist ein Protokoll in Broschürenform lieber als ein solches in 6—7 Beilagen, wo ich leicht die erste verloren oder vergessen, wenn ich die letzte habe, dann ist auch die Zeitung nicht obligatorisch eingeführt und jedes Mitglied kann ein Protokoll verlangen, und zum Schluß kann ich eine Broschüre leichter verborgen als 6—7 Beilagen. Gespart wird glaube ich wenig dabei, denn die 6—7 Beilagen kann doch die Zeitung nicht umsonst liefern.“

Durch Genossen Füllenbach erhalten wir aus Witten einen Versammlungsbericht, dem wir als Wichtigstes entnehmen, daß die dortigen Mitglieder beantragen:

„Eine Klasse zu bilden für Solche, die dem Gesetz entsprechend genügend versichert sind, um die Beiträge nebst Unterstützung ermäßigen zu können. Sollte dies nach dem Gesetz nicht zulässig sein, dann den Sitz der Klasse nach einem unter die jetzige Aufsichtsbehörde gehörenden Vorort zu verlegen, wo der ortsübliche Tageslohn niedriger steht. Die Anträge des Vorstandes zu § 14 wurden einstimmig abgelehnt, indem sich die Mitglieder der freien Hilfskasse bei Lebzeiten im Fall einer Krankheit und Todesfall versichert haben und es einer freien Klasse gleich sein kann, durch welche Art das Mitglied zu Tode kommt.“

Für die Bildung einer niedrigeren Klasse ist auch Winkelströter; nach Beschreibung des Verfahrens der Krankengeldkürzung bei den Zwangskassen, das ja allgemein bekannt ist, meint er:

„Wäre also eine solche (niedrigere) Klasse da, würde ich dieser beitreten — doch da thürmen sich schon wieder Schwierigkeiten und Zweifel bergehoch, denn ich möchte doch meine 75 Mk. Sterbegeld nicht verlieren und wenn ich nur 20 Pf. pro Woche zahlte, könnte ich die doch nicht verlangen, es müßte denn genau berechnet werden, wie viel vom Beitrag für's Sterbegeld gerechnet wird, damit ich dies mehr bezahlen könnte. Da ich beim Sterbegeld bin, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Vorstand in Nr. 37 vom vorigen Jahre die Beamten

anweist, laut § 11 der Statuten bei Todesfällen durch Unfall kein Sterbegeld zu zahlen, wenn die Berufsgenossenschaften dafür aufkommen müssen, d. h. gesetzlich verpflichtet sind. Dies ist dem Wortlaut nach richtig, aber nicht dem Sinne nach, wie die Statuten gemacht sind. Der Paragraph sollte Anwendung finden, wenn durch die Schuld Anderer der Tod herbeigeführt wurde. Bei allen Haftpflichtfällen hatte der § 11 seine Anwendung. Daß auch bei Todesfällen durch Unfall, wo kein Mensch Schuld zu haben braucht, das Sterbegeld geschmälert werden, event. ganz fortfallen soll, ist nach dem die Berufsgenossenschaft Ersatz leisten muß, je meiner Meinung nach ganz ungerrecht und müßte in den Paragraphen „durch die Schuld Dritter“ eingefügt werden. Kein Metallarbeiter ist sicher, daß er nicht durch Unfall zu Tode kommt und wenn dann die Hinterbliebenen, die doch karglich bemessene Begräbnisssumme der Berufsgenossenschaft noch extra erhielten, ich glaube, kein Mitglied würde scheel sehen und der armen Familie dies mitgönnen. Dann habe ich mich für den Sterbefall versichert und nicht für die Art des Sterbens.“

Wir können die hier vertretene Anschauung nicht ohne Bemerkungen ins Land gehen lassen.

Sowohl die Wittener Filiale als auch W. sind hier auf schiefer Ebene und verweisen wir wegen der prinzipiellen Seite der Frage auf unseren Leitartikel. Was aber unser Statut betrifft, so hat der Vorstand nur korrekt gehandelt, wenn er die Filialbeamten anwies, bei Sterbefällen, die aus einem Betriebsunfall resultieren, kein Sterbegeld auszus zahlen. Der § 11 des Statuts sagt, daß wenn Dritte zur Entschädigung gesetzlich verpflichtet sind, so zu verfahren ist. Nun, nach dem Unfallversicherungsgesetz ist die betreffende Unfallgenossenschaft ev. zur Entschädigung verpflichtet. Der § 11 ist keineswegs nur mit Rücksicht auf das Haftpflichtgesetz so abgefaßt, sondern mit Rücksicht auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Entschädigung.

So gut man hier die Nichtauszahlung des Sterbegelds bei Unfall für ungerechtfertigt erklärt, kann man auch die Nichtauszahlung von Krankengeld nach der 13. Woche für unberechtigt erklären. Daß Mitglieder freier Klassen noch solche Ansichten zu Tage fördern könnten, haben wir nicht erwartet. Damit verneint man doch überhaupt, daß die Unternehmer für die Folgen der Unfälle aufzukommen haben. Es würde uns zu weit führen, wollten wir diesen unrichtigen Standpunkt eingehender widerlegen, wir können aber auch darauf verzichten, da wir wissen, daß derselbe in unserer Klasse niemals praktische Gestalt erhalten wird.

Vermischtes.

— Wie's gemacht wird. In der Sächsischen Stidmaschinensabrik vorm. A. Voigt zu Rappell ist folgende „Bekanntmachung“ angeschlagen worden: „Da sich Viele der Nothwendigkeit und ihrer Pflicht für den zugewährenden Lohn auch entsprechend zu leisten nicht bewußt zu sein scheinen, so machen wir hierdurch bekannt, daß ein Jeder, welcher beim Dummeln, Klatschen oder trägen Arbeiten betroffen wird seine sofortige Ent-

Die Organisation der Gesellen in den alten Innungen.

IV.

Jede Stiftungsurkunde einer wahren Bruderschaft beginnt mit der Erklärung, daß die Gründung Gott dem Allmächtigen, seiner hochwürdigsten Mutter Maria und allen Heiligen zum Lobe vorgenommen erscheint; und ihre Hauptaufgaben sind: Fürsorge für die Repräsentation der Genossenschaft in der Kirche, zu welchem Zweck sie meist eine oder mehrere Altarkerzen stiften und in der Kirche sonstige Geschenke spendeten sowie Fürsorge für ihre Kranken und armen Mitglieder.

„Im Namen der heiligen, untheilbaren Dreifaltigkeit, Amen. Dies ist die Ordnung der Bruderschaft, die wir Herberknechte zu Straßburg zu Lob und Ehren der allerhochgelobten und würdigsten Jungfrau Maria, der Mutter unseres Erlösers, angefangen, aufgesetzt und geordnet haben, wie folgt: Zum Ersten wollen wir ein gemeinsames Begräbnis und eine Kerze haben bei den Augustinern unter den Wagnern zu Straßburg, und darum sind wir einhellig übereingekommen, zum ersten, daß Alle, die jetzt in der Bruderschaft sind oder in sie eintreten werden, gehalten sein sollen, zu jeder Frohn- sachen vier Straßburger Pfennige in die Kasse unserer lieben Frauen entlegen sollen“ — so beginnt z. B. die

Stiftungsurkunde der Bruderschaft der Straßburger Herberknechte vom Jahre 1477, und nun folgen noch eine ganze Reihe von kirchlichen Vorschriften.

Die Krankenunterstützung geschah nicht in der heute allgemein üblichen Form, sondern in der damals einzig möglichen der Gewährung von Darlehne aus einer zu diesem Zweck errichteten Kasse, sowie durch Sorge für geeignete Verpflegung, zu welchem Behuf Verträge mit Spitalern (Wirthen) abgeschlossen wurden. „Auch soll man jedem Brodbäckerknecht, der in der Bürgerschaft ist und sich im Spital liegt, gehörigen Ambis geben, ein Rännelein voll Wein, wie sie bisher gehabt, genügend Brod, eine gute Schüssel Suppe oder Gemüs, nebst Fleisch, Fisch oder Käse oder was man zum Gemüse giebt, wie man jedem andern Siedem giebt.“ (Verordnung über das Verhalten der Bäckerknechte zu Straßburg im Spital, 15. Jahrhundert.) Dieß man diese und ähnliche Bestimmungen, so erscheint einem der gepriesene Fortschritt unseres Jahrhunderts in ganz eigenthümlicher Beleuchtung. Vorläufig ist er jedenfalls auf einem ganz anderen Gebiet zu suchen, als auf dem der sozialen Wohlfahrt.

Wo Bruderschaften bestanden, war in der Regel Beitragszwang vorhanden, und auch berechtigt, denn die Bruderschaft erfüllte eine ganze Reihe öffentlicher Dienstleistungen. Bei ihrem demokratischen Charakter

wurde der Zwang, von dem nur die verheiratheten Kollegen ausgenommen sind, auch schwerlich als Last empfunden. Ueber die Höhe der zu leistenden Beiträge finden wir u. A. in der Bruderschaftsurkunde der Kupfer- und Hufschmiedegesellen in Freiburg im Breisgau vom Jahre 1481 Auskunft. Sonach war der mittlere Tageslohn 1 Schilling; davon ward verlangt:

Eintrittsgeld	1/2 Sch.	=	1/2 Tagelohn,
Jede der 4 Frohnfesten	2 Pf.	=	1/6
Tagelohn		=	4/6
Jede Woche	1/2 Pf.	=	1/24 Tage-
lohn; macht im Jahr		=	52/24

In Summa $\frac{80}{24} = 3\frac{1}{3}$ Tagelohn pro Jahr. Der Beitrag ward wöchentlich entrichtet, die Controle der Kassirer (Büchsenmeister) war meist eine sehr sorgfältige.

Außer durch Beiträge erhielten die Kassen auch durch Vermächtnisse und sonstige Geschenke Mittel zugewendet, so daß Manche recht beträchtliche Vermögen ansammelten. Konnten doch die Bäckerknechte zu Colmar im Elsaß für ihre Kerzen allein 120 Gulden verausgaben, die Webergesellen in Ulm 1404 sogar nach Abzug ihrer Ausgaben noch 32 Stück Warchentuch anschaffen, aller Wahrscheinlichkeit nach, um dieselben wieder mit Nutzen zu verkaufen.

Aus dem kirchlichen Charakter der Bruderschaften

